

VEREINSSATZUNG

Satzung des Tierschutzvereins „Rifugio Canalba“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Rifugio Canalba“.
2. Der Vereinssitz ist in 56745 Rieden
3. Der Eintrag in das Vereinsregister ist erfolgt
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
2. Der Satzungszweck ist Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.1 Schutz, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren im In- und Ausland.
 - 2.2 Aufnahme von in Not geratenen Tieren in (private) Pflegestellen
 - 2.3 Verhütung von Tierquälerei, -missbrauch und -misshandlung.
 - 2.4 Förderung von Kastrationsprojekten
 - 2.5 Förderung der Anerkennung der Rechte der Tiere
 - 2.6 Förderung des Tierschutzgedanken im In- und Ausland
 - 2.7 Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie mit nicht organisierten Tierschützern im In- und Ausland.
 - 2.8 Gewinnung von Unterstützern für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen.
3. Zur Erreichung der Vereinsziele ist der Verein berechtigt, anderen Tierschutzorganisationen beizutreten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Vereinsmittel ist zu gewährleisten, die Verwaltungsausgaben sind zu minimieren. Ausgaben, die die Summe von 1.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
5. Die Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen.
Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 VEREINSÄMTER

1. Die Vereinsarbeit sind Ehrenämter.
2. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, insbesondere werden entstandene Fahrtkosten und Kosten für Bürobedarf ersetzt.

§ 5 MITTEL DES VEREINS

1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Mittel der Tierschutzförderung und sonstigen Zuwendungen. Spenden können in Form von Geld-oder Sachspenden entgegen genommen werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT-AUFNAHME UND KÜNDIGUNG

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich per Antragsformular; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
3. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins durch ihre Förderbeiträge fördern und unterstützen. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die durch ihr ehrenamtliches Engagement auf verantwortlicher Ebene die Vereinsarbeit aktiv unterstützen. Eine aktive Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der diese dann im Kreise der aktiven Mitglieder beschließt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. In diesen Fällen wird kein Mitgliedsbeitrag zurück erstattet.
5. Der Austritt muss dem Vorstand 2 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach einer Abmahnung erfolgen bei:
 - 6.1 unehrenhaftem Verhalten
 - 6.2 vereinsschädigender Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins
7. bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages
8. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren.
9. Ein Einspruch mit Begründung gegen den Ausschluss kann schriftlich, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe, erfolgen und wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 7 FOLGEN DER AUFNAHME

1. Mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36,00 € jährlich fällig, im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig 3,00 € pro Monat.
3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 BEITRÄGE

1. Alle Mitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 36,- Euro jährlich und ist zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist.
4. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Vorstand kann über eine Befreiung von der Beitragspflicht (z.B. für Pflegestellen) entscheiden.

§ 9 VEREINSORGANE

1. Die Vereinsorgane sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
2. alle Organe müssen Vereinsmitglieder sein

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 5 Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Beisitzer
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt neu zu besetzen.
4. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.
6. Jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Die Versammlungsmitglieder entscheiden, ob per Geheimwahl oder per Akklamation gewählt wird.
In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Vorstandsamt.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, sie muss Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden. Zur Fristeinhaltung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post oder Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden.
5. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 6.1. Wahl des Vorstandes sowie Abberufung von Vorständen
 - 6.2. Satzungsänderungen
 - 6.3. Entgegennahme des Jahresberichts
 - 6.4. Beschluss des Vereinshaushalts

- 6.5. Wahl der Kassenprüfer
- 6.6. Entlastung des Vorstandes

§ 12 INHALT DER TAGESORDNUNG

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1.1. Bericht des Vorstandes
 - 1.2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - 1.3. Entlastung des Vorstandes
 - 1.4. Wahlen
 - 1.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - 1.6. Sonstiges
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder drei andere Vorstandsmitglieder anwesend ist/sind.
2. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, abwesende Mitglieder können ihre Stimme per Vollmacht abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
4. Bei Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; dies kann auch schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder notwendig. Mitglieder, die nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen können, können ihre Stimme schriftlich per Brief (hier gilt der Poststempel) oder E-Mail bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeben.
7. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Änderungen, die § 11 Mitgliederversammlung Punkt 6.5 betreffen, können auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn die Mitglieder in der Mehrheit ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bzw. per E-Mail abgeben.
9. Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einladung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

§ 15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse überprüft. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.
2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 AUSSCHUSS

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Tierheim und Tierschutzverein Kreis Ahrweiler, das es ausschließlich und unmittelbar für den Tierschutz verwenden muss.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2018 beschlossen

Frank Neitzert

Miriam Stenz Neitzert